

hätte. Aber das kann doch nicht geleugnet werden, daß der Decan des Domstifts auch mit erscheint, vermöge seines Amtes, wenn ich auch zugebe, daß sein großer Grundbesitz in der Lausitz, daß die politische Stellung des Stifts in Budissin auch mit ihren Einfluß darauf geübt, daß er Mitglied der Ständeversammlung geworden ist. Ist es endlich auch die Absicht der Kammer, sich von einer Entscheidung dieser Frage entfernt zu halten, was ich allerdings wünsche, so muß ich unter Beziehung auf das, was von Sr. Königl. Hoheit erinnert worden ist, nur noch bestätigen, daß es der Deputation unmöglich war, sich der Behandlung dieser Frage ganz zu entziehen, einmal deshalb, weil eins ihrer Mitglieder vermöge seines Votums als Deputationsmitglied das vollkommene Recht hatte, diese ihn persönlich mit berührende Frage auf die Bahn zu bringen, dann auch deshalb, weil der Bericht, nach den Vorgängen auf dem ersten Landtage zu urtheilen, außerdem so unvollständig gewesen sein würde, daß er an die Deputation hätte zurückgewiesen werden können. Einer solchen Zurückweisung wollte und konnte die Deputation sich unmöglich aussetzen. Es mußte daher dieser Gegenstand zur Frage, wenn auch nicht zur Entscheidung gebracht werden.

Vicepräsident v. Friesen: Es haben sich in unserer Kammer mehrere Stimmen vernehmen lassen, welche bei einer künftigen Entscheidung dieser höchst wichtigen Frage vom größten Nutzen und Einflusse sein werden, und welche ganz dazu geeignet sind, das zu ergänzen, was die Majorität der Deputation sowohl als auch der Separatvotant in ihrem Gutachten gesagt haben. Es werden diese Aeußerungen im Protocolle gewiß ausreichende Erwähnung finden. Was aber die Behandlung selbst anlangt, so bestätigt alles das, was die geehrten Redner gesagt haben, daß sie mit der Deputation dahin übereinstimmen, daß jetzt ein Beschluß über diesen Gegenstand nicht stattfinden solle. Es ist die geehrte Kammer, wie sich mehrere Redner erklärt haben, damit einverstanden, daß eine Verwahrung in diesem Augenblicke hinreichend sei, um denjenigen, welche ihr Recht des facultativen Erscheinens behaupten, dieses Recht vorzubehalten. Ich halte nun, wenn Niemand mehr zu sprechen wünscht, die Verhandlung über diesen Gegenstand für beendet.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich erlaube mir nur einige Worte hinzuzufügen. Nachdem die Debatte über diesen Gegenstand einen Gang genommen hat, wie er vom Herrn Vicepräsidenten bezeichnet worden ist, so befindet sich die Regierung überhaupt nicht in dem Falle, ihre Ansicht noch speciell auszusprechen, und beschränkt sich bloß darauf, zu bemerken, daß es der geehrten Kammer nicht entgangen ist, von welchem Gesichtspunkte die Regierung in der Landtagsordnung ausgegangen ist, daß aber die Regierung natürlich die Verwahrung in der Maaße, wie es im Bericht geschehen, zu hindern keine Veranlassung findet.

Vicepräsident v. Friesen: Nochmals erwähne ich nur noch, daß der Antrag der Deputation nicht dahin geht, daß in

der Schrift etwas von der Verwahrung im Deputationsberichte erwähnt werde. Wenn Niemand weiter etwas zu erinnern hat, so glaube ich, zur Fragstellung über den Paragraphen übergehen zu können, der nach der Meinung der Deputation unverändert angenommen werden kann. Ich frage daher: ob die Kammer §. 179 in seiner unveränderten Fassung ihren Beifall schenken wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich muß bemerken, daß noch ein Amendement gestellt worden ist.

Bürgermeister Hübler: Ich hatte allerdings ein Amendement dahin gestellt, dem Schlusse des §. 43 noch den Satz hinzuzufügen: „Uebrigens werden in die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der ersten Kammer die Königlichen Prinzen nicht mit eingerechnet.“ Das Amendement bedarf, als bereits unterstützt, der Unterstützungsfrage nicht.

v. Posern: Es war ein gemeinschaftliches Amendement.

Vicepräsident v. Friesen: Es soll also dem §. 43 beigelegt werden?

Bürgermeister Hübler: Allerdings dem §. 43.

Vicepräsident v. Friesen: §. 43 lautet so:

„Bollzähligkeit. Die Eröffnung der Sitzung und Berathung einer Kammer kann nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden.“ und der Herr Bürgermeister Hübler schlägt vor, diesem §. hinzuzufügen: „Uebrigens werden in die verfassungsmäßige Zahl der Mitglieder der ersten Kammer die Königlichen Prinzen nicht mit eingerechnet.“

Prinz Johann: Es scheint mir, als wenn das Amendement des Bürgermeisters Hübler bei §. 43 nicht an der geeigneten Stelle wäre, und es fragt sich überhaupt, ob dies in der Landtagsordnung an der geeigneten Stelle ist, weil §. 43 bloß von der Zahl der Mitglieder handelt, die zur Berathung erforderlich ist. Die viel wichtigere Frage, wie viel Mitglieder erforderlich sind zur Beschlußfassung, findet sich bei einem spätern §. Ich kann nur nicht augenblicklich auffinden, wo er wiederholt werden müßte, oder wenn es sachgemäß erschiene, so könnte auch ein allgemeiner §. an einer passenden Stelle eingeschoben werden. Ich zweifle überhaupt daran, ob diese Entscheidung in die Landtagsordnung paßt. Die Landtagsordnung soll nur den Geschäftsbetrieb in der Kammer regeln. Die Frage aber über die verfassungsmäßige Anzahl der Mitglieder ist eine hochwichtige, ist eine Erläuterung der Verfassungsurkunde selbst; ich bezweifle daher überhaupt, ob es sachgemäß sei, hier weiter darauf einzugehen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Es ist das allerdings ein Bedenken, das diesem Antrag entgegensteht. Ist es der hohen Staatsregierung künftig einmal genehm, alle diese Zweifelsfragen durch Erlass an die Ständeversammlung zur Entschei-